



Zürich, 13. April 2022

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 11. April 2022 (Geschäfts-Nr. DG200213)

Teilweise Schuldsprüche für fünf Beschuldigte im "Raiffeisen"-Verfahren

Das Bezirksgericht Zürich bestraft die beiden Hauptbeschuldigten mit unbedingten Freiheitsstrafen und bedingten Geldstrafen. Drei weitere Beschuldigte werden zu bedingten Geldstrafen verurteilt.

A. Die Anklage warf (1.) dem ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten der Aduno Holding AG und ehemaligen CEO der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft sowie (2.) dem ehemaligen Verwaltungsrat der Aduno Holding AG vor, sie hätten sich diverse private Auslagen, die nicht geschäftsmässig begründet waren, als Spesen vergüten lassen.

Das Gericht sieht die entsprechenden Vorwürfe gegenüber beiden Beschuldigten teilweise als erstellt an.

Es erkennt den Hauptbeschuldigten 1 in diesem Zusammenhang der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig.

Den Hauptbeschuldigten 2 erkennt es in diesem Zusammenhang der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, der Anstiftung zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB i.V.m. Art. 24 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig.

B. Weiter warf die Anklage den beiden Hauptbeschuldigten vor, sie hätten sich in vier Fällen dafür eingesetzt, dass ihre beiden oben genannten Unternehmungen wesentliche Anteile an Gesellschaften erwarben. An diesen Gesellschaften seien die beiden Hauptbeschuldigten persönlich beteiligt gewesen, ohne dies aber offenzulegen. Fünf weiteren Personen aus dem beruflichen Umfeld der beiden Hauptbeschuldigten wurde vorgeworfen, ihnen dabei behilflich gewesen zu sein.

Das Gericht sieht auch diese Vorwürfe teilweise als erstellt an.

Der Beschuldigte 1 wird deshalb des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, des versuchten Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen qualifi-

zierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB sowie der mehrfachen passiven Privatbestechung im Sinne von Art. 4a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 23 aUWG schuldig gesprochen.

Den Beschuldigten 2 spricht es des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, des versuchten Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, der mehrfachen passiven Privatbestechung im Sinne von Art. 4a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 23 aUWG sowie der mehrfachen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB schuldig.

Drei der weiteren Beschuldigten haben sich gemäss Bezirksgericht der aktiven Privatbestechung im Sinne von Art. 4a Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 23 aUWG schuldig gemacht, zwei davon zudem der Gehilfenschaft zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB i.V.m. Art. 25 StGB, der dritte der Gehilfenschaft zum versuchten Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB.

Ein sechster Beschuldigter wird von sämtlichen Vorwürfen freigesprochen und gegen einen siebten wird das Verfahren aufgrund seines Gesundheitszustands definitiv eingestellt.

C. Der Beschuldigte 1 wird mit einer Freiheitsstrafe von 3 $\frac{3}{4}$ Jahren sowie einer Geldstrafe von 280 Tagessätzen zu 3'000 Franken bestraft, wobei der Vollzug der Geldstrafe bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wird.

Den Beschuldigten 2 verurteilt das Bezirksgericht zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren sowie einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu 3'000 Franken, wobei der Vollzug der Geldstrafe ebenfalls bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wird.

Die übrigen drei schuldig erkannten Beschuldigten werden zu Geldstrafen von 270, 300 respektive 360 Tagessätzen zu jeweils 3'000 Franken verurteilt, wobei bei allen dreien der Vollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wird.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: RA lic. iur. Patrick Strub, Medienbeauftragter

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.